

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie jedes Jahr um diese Zeit möchten wir uns mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen für 2019/20 und/oder der noch möglichen Gewinnplanung und -steuerung für 2019 bei Ihnen melden.

Anregungen zum Jahresende

Wichtig: KlientInnen mit Gewinnen über € 30.000,-- pro Jahr sollten auf den **Gewinnfreibetrag (GFB)** nicht verzichten, in dem Sie wieder - wie bereits in den Vorjahren - begünstigte Investitionen tätigen. Als solche gelten: Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV (Hardware) etc. und wieder die entsprechenden Wertpapiere.

Wichtig: Für die Erstellung des Jahresabschlusses benötigen wir den Anschaffungsbeleg für die Wertpapiere und den jeweiligen Depotauszug zum 31.12.!

Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit höherer Gewinnerwartung für das Jahr 2019 sollten noch möglichst viele Betriebsausgaben (Betriebsausgaben/Werbungskosten/Sonderausgaben/ Außergewöhnliche Belastungen - siehe unter <http://www.amcur.at> > FAQ) heuer tätigen - und noch zu erwartende Einnahmen in das nächste Jahr verschieben. Zu beachten ist die „Kurze-Zeit-Regel“ für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete, monatlich fixierte Pauschalzahlungen) – diese sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen, sofern sie in einem Zeitraum von 15 Tagen vor oder nach Jahreswechsel getätigt werden.

Zu überlegen wären auch noch Vorauszahlungen für das Folgejahr (z.B. die Miete für 2020), die das Einkommen für das Jahr 2019 schmälern. Darunter sind u.a. noch Vorauszahlungen für Beratungs-, Fremdmittel-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungskosten subsummiert. Darunter fallen auch **Vorauszahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen für noch nicht vorgeschriebene Nachzahlungen** für das laufende Jahr. Diese müssen allerdings auf einer sorgfältigen Schätzung beruhen. Willkürliche Zahlungen werden nicht anerkannt.

Zahlungen für **Sonderausgaben** (zB Versicherungen, Wohnraumschaffung) können nur mehr bis einschließlich 2020 abgezogen werden.

Spenden an begünstigte Spendenempfänger können als Betriebsausgabe bis zu 10% des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres und als Sonderausgaben bis zu 10% des aktuellen Jahreseinkommens (abgezogene betriebliche Spenden werden auf diese Grenze angerechnet) abgezogen werden.

Bis Ende 2019 kann auch noch eine ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2014 (zB Geltendmachung von Werbungskosten etc) beantragt werden. Dies ist rückwirkend fünf Jahre möglich.

Für (Weihnachts-)geschenke an DienstnehmerInnen (gilt nicht für freie Dienstverhältnisse und Werkverträge) gibt es einen **steuerfreien Betrag** in Höhe von **186 Euro** jährlich. Wichtig: Nur **Sachzuwendungen** wie Warengutscheine, aber auch Goldmünzen, sind steuerlich begünstigt.

Für eine **betriebliche Weihnachtsfeier** können nochmals **365 Euro pro DienstnehmerIn** steuerfrei lukriert werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen steuerfreien Jahresbetrag im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Für **betriebliche Zukunftssicherung** sind **300 Euro pro Jahr** und **DienstnehmerIn** steuerfrei.

Für KlientInnen mit Registrierkasse

Hiezu erfolgte wieder eine separate Aussendung!

Für KlientInnen ohne Registrierkasse

Zur Erinnerung: Für KlientInnen mit über **15.000 Euro** Jahresumsatz und Barumsätzen über 7.500 Euro ist die Registrierkasse verpflichtend. Wer auf Banküberweisungen umgestellt hat und auch Bareinnahmen erhält, sollte auf die **7.500 Euro – Grenze besonderes Augenmerk legen**, in dem bspw. die Bareinnahmen laufend aufsummiert werden. Denn die Überschreitung löst sofort (muss innerhalb von drei Monaten umgesetzt werden) die **Registrierkassenpflicht** aus. Wer zusätzlich auf das Bankkonto Bareinzahlungen tätigt (aber kaum Barbeträge vereinnahmt), muss bei Überprüfungen möglicherweise die Herkunft dieser Beträge erläutern oder nachweisen.

Neuerungen für KlientInnen mit Kindern

Die wesentlichste Änderung ist der **Familienbonus Plus**: Ab 1.1.2019 steht Steuerpflichtigen der Familienbonus Plus als neuer Absetzbetrag in der Höhe von **1.500 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr** des Kindes zu. **Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus in Höhe von 500 Euro jährlich** zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Die monatlichen Beträge belaufen sich auf € 125 bzw. € 41,68. Der Familienbonus in der gesetzlich vorgesehenen Höhe steht aber nur für Kinder im Inland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. in der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder, die in Drittstaaten leben, also außerhalb des EU/EWR-Raumes oder der Schweiz, gibt es keinen Familienbonus.

Neuerungen für alle KlientInnen

Mit dem **Steuerreformgesetz 2020** sollen einige wichtige Neuerungen in Kraft treten. So zum Beispiel:

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** - Anhebung der Grenze von Euro 400,00 auf **Euro 800,00** (zB bei Arbeitsmitteln wie Laptop uä)
- **Kleinunternehmerregelung** - Anhebung der Grenze von Euro 30.000,00 auf **Euro 35.000,00** (gilt auch für die Kleinunternehmergrenze bei den Gesundheitsberufen, wie ÄrztInnen, TherapeutInnen etc)
- **Betriebsausgabenpauschalierung** (für KleinunternehmerInnen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder Dienstleistung mit Umsätzen bis maximal € 35.000,--) Die Pauschalierung **kann** eine steuerlich günstigere Option darstellen, das muss aber nicht so sein. Es ist daher immer notwendig Vergleichsrechnungen durchzuführen. D.h. weiterhin alle Ausgabenbelege sammeln.
- **Organisationsreform der Finanzverwaltung ab 1.7.2020**
Durch die Reform werden an die Stelle der 40 Finanzämter **ab 1. Juli 2020** zwei Abgabenbehörden mit bundesweiter Zuständigkeit treten - das "**Finanzamt Österreich**" sowie das "**Finanzamt für Großbetriebe**". Die neun bestehenden Zollämter werden ebenfalls zu einer bundesweit zuständigen Abgabenbehörde, dem "**Zollamt Österreich**" zusammengeführt.

Elektronische Zustellung behördlicher Schriftstücke – Verpflichtung für UnternehmerInnen ab 1.1.2020 – gilt auch für ÄrztInnen und TherapeutInnen

Ab 1. Jänner 2020 sind Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung durch Gerichte und Bundesbehörden (zB Magistrat Wien etc) verpflichtet, außer das Unternehmen verfügt über keinen Internetanschluss (i.d.R. reicht ein Smartphone um dieses Argument zu entkräften) oder ist ein Kleinunternehmen (Umsatzgrenze € 35.000,- - ab 2020). Dies erfordert eine rechtzeitige Anmeldung/Freischaltung über das Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at), da alle Behördendokumente ab diesem Zeitpunkt elektronisch zugestellt werden und nach diesbezüglicher Verständigung über den Eingang der Schriftstücke die **gesetzlichen Fristen zu laufen beginnen**. Näheres siehe Anhang ‚Welche Schritte sind zur Empfangsbereitschaft für elektronische Schriftstücke zu setzen?‘

In eigener Sache

Da zwei MitarbeiterInnen in Pension gegangen sind, bedarf es einer neuen Einteilung der Arbeitsabläufe. Die **Übergabe der Belege** (ungefragt immer möglich zu den Telefonzeiten) für die **Erstellung der Steuererklärungen des abgelaufenen Jahres** sollte - **auch ohne Erinnerung** - nunmehr und aus eingangs erwähnten Gründen bis **Ende September** erfolgen. Die Gründe sind zudem noch die Vermeidung von ‚Strafzinsen‘ für etwaige Nachzahlungen und weiters die aufrechten ‚Quotenvereinbarungen‘ mit den zuständigen Finanzämtern. Diese Vereinbarung bedeutet, dass wir als Ihre steuerliche Vertretung pro Finanzamt und pro Monat eine bestimmte Anzahl an Steuererklärungen abzugeben haben.

Bei wiederholter Nichterfüllung gibt es vor allem für uns Strafsanktionen, ua Ausschluss von der Quotenvereinbarung ...

Wichtig: Bitte **schicken Sie uns keine Faxe**, denn diese kommen - trotz technischer Überprüfungen etc. - nicht immer an!

Neue SV-Geringfügigkeitsgrenze ab 1.1.2020: monatlich € 460,66

Ende der Aufbewahrung für Bücher und Aufzeichnungen aus 2012

Zum 31.12.2019 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2012 aus. Diese können **ab 1.1.2020** vernichtet werden.

Außerdem finden Sie auf unserer website (amcur.at) auch wichtige Informationen zum Nachlesen...

ABSCHLIESSEND MÖCHTEN WIR UNS WIEDER FÜR IHR VERTRAUEN
UND DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN, WÜNSCHEN GERUHSAME FEIERTAGE
UND VERBLEIBEN
MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR 2020
Ihr AMCUR-Team